

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 6 (1950)
Heft: 1

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brauch machen. Trotz diesen paar Aus-
sezungen sei auch diese zweite Auflage
wieder bestens empfohlen, und zwar nicht
nur den Sektern und Korrektoren.

N. O. Scarpi, Darohne. Zürich 1949,
Verlag des Schweiz. Kaufmännischen
Vereins. Preis Fr. 9.80.

Der bekannte Schriftsteller und aus-
gezeichnete Übersetzer fremder Bücher hat
sich schon immer ein Vergnügen daraus
gemacht, Verstöße gegen die deutsche
Sprache aufzuspießen und seinen Kolle-
gen sowie einem weitern Publikum zur
Abschreckung vorzuhalten. Er tut das auf
so launige und feine Art, daß ihm seine
Kollegen nicht böse sein können, das Pu-

blikum aber, soweit es Sinn für die
Sprache hat, sich baß daran erfreuen
muß. Nun liegen eine Anzahl dieser Auf-
sätze in einem Bändchen gesammelt vor,
das ich nicht anders als mit dem Buben-
ausdruck „sauglatt“ bezeichnen kann.
Was das eigens für den Titel und den
ersten Aufsatz neu geschaffene Wort Dar-
ohne betrifft, so möge man es im Büch-
lein selber nachlesen, das wieder aus der
Hand zu legen schwerfällt, wenn man
einmal die Nase hineingesteckt hat. Daß
der SKV ein so humorfülltes Buch
in seinen Verlag genommen hat, sei ihm
besonders hoch angerechnet. **H. B.**

Briefkasten

H. D., Z. Man schreibt in der Tat „Symphonie“, aber man schreibt auch „Sinfonie“. Die beiden Schreibweisen sind schon in der 3. Ausgabe des Dudens (1887) als gleichberechtigt bezeichnet. Die erste lehnt sich an die griechische Urform „Symphonia“ an, die zweite an die italienische Schreibform „sinfonia“ — „deutsch“ ist also daran nur der letzte Buchstabe, der aber gar nicht gesprochen wird, son-
dern nur andeutet, daß das i lang ist. Da die meisten musikalischen Fachaus-
drücke italienisch sind, wird man auch

die zweite Form gelten lassen müssen. Und wenn wir „Sinfonie“ gelten lassen, müssen wir natürlich auch „Sinfonik“ anerkennen. Das griechische Wort ist zu-
sammengesetzt aus syn = mit, zusammen,
und phone = Ton, Stimme. Die Sta-
liener haben aus allen griechischen y ein
i gemacht, aus ph immer f, und vor
diesem Lippenlaut haben schon die Grie-
chen das n zu m „assimiliert“; das ita-
lienische n ist also ursprünglicher als das
griechische m.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

36. Aufgabe

Es soll im Schweizerland ziemlich häu-
fig brennen, aber das wundert einen nicht,
wenn man liest, der Staatsanwalt habe
in einem bekannten Prozeß den Antrag
gestellt, „es sei der Angeklagte R. D.

wegen Brandstiftung und Anstiftung zu
Brandstiftung mangels Nachweises frei-
zusprechen“. Man wird also im Kanton
Schwyz wegen Brandstiftung nicht immer
bestraft, sondern unter günstigen Um-
ständen sogar freigesprochen. Ist das nicht